

Bern, 5. Juni 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung 2 beschlossen (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen). Dies hat auch für den Sportbereich weit reichende Lockerungen zur Folge.

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Bern ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs und der Nutzung der dazugehörenden Sportanlagen inklusive Frei- und Hallenbäder. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 28. Mai 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Bern im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sowie der Frei- und Hallenbäder. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten oder Aushängen
2. Abstandsregelungen und allfällige Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen oder Garderoben

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche **Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften** des BAG sind einzuhalten.

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen,

nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen*:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person*:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

* Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen ist für den Individualsport nicht erforderlich.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den **Trainingsbetrieb** gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung mehr.
- Für den Wettkampfbetrieb gilt eine Beschränkung von 300 Personen. Zur Zahl 300 gehören sowohl Zuschauende als auch Teilnehmende. Es gilt **keine** Sitzpflicht. Swiss Olympic/BASPO **empfehlen**, die Angaben der Zuschauer/innen zu erfassen. Die 300er Regelung gilt pro eingefriedete Anlage.

Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der **Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig**. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg, selbst wenn diese mehr als 30 Personen beträgt.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das [Standardschutzkonzept von Swiss Olympic](#) an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.
- Es gelten die Tarifregelung des Sportamtes der Stadt Bern.
- Die Nutzung schulischer Sportanlagen durch Vereine und Dritte ist tagsüber während des Schulbetriebs nicht gestattet.

Wettkampfbetrieb

- Ab dem 8. Juni ist ebenfalls der **Wettkampfbetrieb bis 300 Personen zulässig** (siehe auch Abschnitt Personenzahlbeschränkung). Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.
- **Wettkämpfe von Sportarten mit dauerndem engen Körperkontakt**, namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby, sind vorerst **verboten**.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein **Schutzkonzept**.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine **verantwortliche Person** bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

- Der Personenstrom (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängige Fläche.
- **Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden.** Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer), über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregel soll beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.

Trainingsmaterial

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage bzw. der Frei- und Hallenbäder erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Die Vereine müssen dem Sportamt ihr Schutzkonzept nicht einreichen.**

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 29. Mai 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.